

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES RECHTSHILFEGESETZES

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 30. April 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	8
4.1 Abänderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG)	8
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	9
6. Regierungsvorlage	11

ZUSAMMENFASSUNG

Die gegenständliche Vorlage dient der Schaffung von Rechtssicherheit in Bezug auf eine spezifische Fragestellung im Bereich der internationalen Amts- bzw. Rechtshilfe, die in jüngster Vergangenheit aufgeworfen worden ist. Konkret geht es um die formelle Präzisierung des Verfahrens bei eingehenden Fahndungen nach Personen, die im Schengener Informationssystem (SIS) von einem Mitgliedstaat zur Festnahme zwecks Auslieferung ausgeschrieben sind, und die in Liechtenstein vermutet werden. Hier soll mit einer Ergänzung im Rechtshilfegesetz klargestellt werden, dass solche im elektronischen Wege bei der Landespolizei einlangenden Fahndungen zur Entscheidung über eine allfällige Festnahme direkt dem Landgericht zu übermitteln sind.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Justiz

Landgericht

Landespolizei

Staatsanwaltschaft

Vaduz, 31. März 2015

RA LNR 2015-466

1. AUSGANGSLAGE

Seit der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstandes¹ für Liechtenstein im Jahr 2011² werden internationale Fahndungen nach Personen zum Zweck der Festnahme und Auslieferung zwischen den Schengenmitgliedstaaten nicht mehr im Wege der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol), sondern nur noch über das Schengener Informationssystem (SIS)³ verbreitet. Solche Fahndungsersuchen dürfen nur auf Antrag einer Justizbehörde im SIS erfasst werden⁴ und sind für Nicht-EU-Staaten Ersuchen um vorläufige Festnahme im Sinne des Art. 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (EAÜ)⁵ rechtlich gleichgestellt.⁶ Dies bedeutet, dass die Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei mit der Eingabe in das SIS alle übrigen Vertragsparteien um vorläufige Festnahme der verfolgten Person ersuchen können, ohne dass die Behörden der ersuchten Vertragsparteien, auf deren Hoheitsgebiet gefahndet werden soll, zuvor befasst werden müssen.

¹ Zum Schengen-Besitzstand vgl. Bericht und Antrag Nr. 79/2008 sowie die unter der LR-Nr. 0.36 kundgemachten Normen.

² Vgl. Kundmachung über die Inkraftsetzung des Protokolls zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, LGBl. 2011 Nr. 563.

³ Detailliert zum SIS vgl. Bericht und Antrag Nr. 79/2008, S. 46 ff.

⁴ Art. 26 Abs. 1 Beschluss 2007/533/JI über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II).

⁵ LGBl. 1970 Nr. 29.

⁶ Art. 31 Abs. 2 Beschluss 2007/533/JI über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II).

Mit der Einstellung einer solchen Fahndung auf Veranlassung einer Justizbehörde eines Mitgliedstaates im SIS werden alle anderen Mitgliedstaaten unmittelbar aktiv über die Verbreitung informiert. Die anderen Mitgliedstaaten sind aufgrund des Schengen-Besitzstandes⁷ verpflichtet, unverzüglich abzuklären, ob die gesuchte Person sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten könnte. Zuständig für diese Überprüfung sind die jeweiligen SIRENE-Büros (in Liechtenstein nimmt diese Funktion die Landespolizei wahr⁸).

Ergibt eine solche Abklärung, dass sich die gesuchte Person in Liechtenstein aufhalten könnte (z.B. Wohnsitz oder Arbeitsstelle in Liechtenstein), so hat die Landespolizei gestützt auf Art. 27 Abs. 1 Rechtshilfegesetz (RHG)⁹ das Landgericht über dieses „sonst im Weg der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe“¹⁰ einlangende justizielle Rechtshilfeersuchen zu verständigen.¹¹ Gleichzeitig übermittelt sie dieses Ersuchen in Kopie auch der Staatsanwaltschaft.

Das Landgericht hat – nach allfälliger Einholung der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft – gemäss Art. 27 Abs. 1 RHG zu prüfen, ob prima facie hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die dem Ersuchen bzw. der SIS-Fahndung zugrunde liegende strafbare Handlung zu einer Auslieferung Anlass gibt. Ist dies nach Ansicht des Landgerichts der Fall, hat es eine Festnahmeanordnung (Haftbefehl) auszustellen. Dieser Beschluss ist sodann der Landespolizei zum Vollzug und der Staatsanwaltschaft zuzustellen.

⁷ Vgl. Durchführungsbeschluss 2013/115/EU über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II), Ziff. 3.7. Vgl. auch Bericht und Antrag Nr. 79/2008, S. 88.

⁸ Vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. n Polizeigesetz, LGBl. 1989 Nr. 48.

⁹ LGBl. 2000 Nr. 215.

¹⁰ Vgl. Art. 27 Abs. 2 RHG.

¹¹ Vgl. auch Göth-Flemmich in WK² ARHG § 27 Rz 4.

Kommt das Landgericht hingegen zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Auslieferung nicht gegeben sind, so hat es dies ebenfalls mit Beschluss festzustellen. Dieser Beschluss ist der Staatsanwaltschaft zuzustellen. Ebenfalls ist das SIRENE-Büro bei der Landespolizei darüber zu informieren. Der Schengen-Besitzstand¹² verpflichtet die Mitgliedstaaten nämlich für den Fall, dass ein Mitgliedstaat der Ansicht ist, die Festnahme zwecks Auslieferung sei rechtlich auf seinem Gebiet nicht zulässig, vom ausschreibenden Mitgliedstaat zu verlangen, die Ausschreibung für sein Hoheitsgebiet zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung bewirkt, dass die ersuchte Massnahme (Festnahme zum Zweck der Auslieferung) bei einer zufälligen Anhaltung der Person in diesem Mitgliedstaat nicht vollzogen wird. Stattdessen werden dem ausschreibenden Mitgliedstaat lediglich der aktuelle Aufenthaltsort bzw. Wohnsitz mitgeteilt.¹³ Diese Aufforderung zur Kennzeichnung hat über das SIRENE-Büro zu erfolgen.

Der Vollständigkeit halber sei auch darauf hingewiesen, dass die Festnahme einer ausgeschriebenen Person unmittelbar durch die Landespolizei aus eigenem Antrieb nur bei Gefahr im Verzug zulässig ist (Art. 9 Abs. 1 RHG iVm § 129 Abs. 1 Ziff. 2 StPO)¹⁴, d.h., wenn das Landgericht vorgängig nicht erreicht werden kann. Dies ist aber in der Praxis aufgrund der heutigen Kommunikationsmöglichkeiten und der vorhandenen Pikettstruktur praktisch ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit der direkten Übermittlung der justiziellen Rechtshilfeersuchen durch die Landespolizei an das Landgericht hat dieses nun die Frage aufgeworfen, inwieweit der Kreuzverkehr zwischen Polizei- und Justizbehörden von Art. 27 RHG gedeckt ist, zumal in Rechtshilfeangelegenheiten der justizielle Weg

¹² Art. 24 Beschluss 2007/533/JI über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II).

¹³ Vgl. Art. 30 Beschluss 2007/533/JI über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II).

¹⁴ Vgl. auch Göth-Flemmich, aaO, Rz 7.

zu beschreiten sei. Durch eine Anpassung von Art. 27 Abs. 2 RHG soll analog der österreichischen Rezeptionsvorlage die Zulässigkeit des Kreuzverkehrs zwischen der Landespolizei und dem Landgericht bestätigt und damit auch die Zuständigkeit des Landgerichts präzisiert werden.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die gegenständliche Vorlage soll für die Praxis Rechtssicherheit im vorstehend aufgezeigten Bereich der internationalen Amts- bzw. Rechtshilfe schaffen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Der Schwerpunkt dieser Regierungsvorlage liegt bei der entsprechenden Anpassung des Rechtshilfegesetzes.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG)

Zu Art. 27 Abs. 2

Die vorgeschlagene Anpassung in Art. 27 Abs. 2 RHG soll zum einen sicherstellen, dass der Kreuzverkehr¹⁵ zwischen Polizeibehörden und dem Gericht zulässig ist. Zum anderen soll aber auch für Ausschreibungen im SIS klargestellt werden, dass das Landgericht nur dann zu befassen ist, wenn Grund zur Annahme besteht, die gesuchte Person könnte sich in Liechtenstein aufhalten (z.B. Wohnsitz oder Ar-

¹⁵ Vgl. auch Art. 7 Abs. 1 des neuen trilateralen Polizeikooperationsvertrages (Bericht und Antrag Nr. 64/2013, vom Landtag zugestimmt am 3. Oktober 2013 [vgl. LTP 2013, S. 1536 ff]), der ebenfalls den Kreuzverkehr zwischen Polizei- und Justizbehörden vorsieht.

beitsort in Liechtenstein) oder wenn um eine Öffentlichkeitsfahndung ersucht wird.¹⁶

Als Rezeptionsvorlage des geltenden Rechtshilfegesetzes¹⁷ diene das österreichische Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (öARHG).¹⁸ Aus diesem Grund orientiert sich die gegenständliche Vorlage an § 27 Abs. 2 öARHG, in der Fassung BGBl. Nr. 762/1996. Mit dieser Novelle wurde in Österreich das öARHG an die Vorgaben des Schengen-Besitzstandes angepasst.¹⁹ Dabei wird bewusst eine offene Formulierung vorgeschlagen („... *im Wege eines automationsunterstützt geführten Fahndungssystems* ...“), damit bei einer Änderung des Systems oder dessen Bezeichnung nicht sogleich wieder das Rechtshilfegesetz angepasst werden muss.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit der gegenständlichen Vorlage bestehen keine rechtlichen Bedenken.

¹⁶ Vgl. § 288 f Strafprozessordnung, LGBl. 1988 Nr. 62.

¹⁷ Bericht und Antrag Nr. 55/2000, S. 113.

¹⁸ BGBl. Nr. 529/1979.

¹⁹ Vgl. Bericht des Justizausschusses, 409 der Beilagen XX. GP, S. 18. Vgl. auch Bericht und Antrag Nr. 75/2000, S. 11.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Rechtshilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG), LGBI. 2000 Nr. 215, wird wie folgt abgeändert:

Art. 27 Abs. 2

2) Die Befassung des Landgerichtes mit einem im Wege eines automationsunterstützt geführten Fahndungssystems, im Wege der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - INTERPOL - oder sonst im Wege der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe einlangenden Ersuchens kann unterbleiben, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass sich die gesuchte Person in Liechtenstein aufhält und das Ersuchen nur zu Fahndungsmassnahmen Anlass gibt, die nicht in einem Aufruf an die Bevölkerung zur Mithilfe bestehen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.